Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-5022/23-KT des Abgeordneten Herrn Dr. Gerhard Kalinka vom 20.03.2023 zu Regelungen von Kreisverkehren

Sachverhalt:

Im Land Brandenburg sind offenbar unterschiedliche Verkehrsregelungen zu Kreisverkehren zulässig und auch realisiert:
Im Landkreis Teltow-Fläming kann man folgende Regelung finden (Beispiel Blankenfelde)
(Bild1, Kreisverkehr Blankenfelde)
Bei dieser Regelung steht das Kreisverkehrsschild HINTER dem Radweg bei Anfahrt auf den Kreisverkehr zu. Damit sind Rad- und Fußweg von der Kreisverkehrsregelung explizit ausgeschlossen. Konsequenterweise sind Rad- und Fußweg an jeder Querung der Zu- und Abfahren des Kreisverkehrs auch optisch unterbrochen.
Zudem hat der Radweg vor der Querung ein eigenes Vorfahrtsschild, um klar zu machen, dass Radfahrende hier grundsätzlich nachrangig sind.
Jeder aus dem Kreis ein- und ausfahrende Verkehr hat Vorrang gegenüber dem querenden Verkehr. Diese Regelung bezeichne ich aus Sicht des Fuß- und Radverkehrs als "Diskriminierenden Kreisverkehr". Ein "Umrunden" eines solchen Kreisverkehrs mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu Stoßzeiten kann dauern.

Nicht weit entfernt, im Nachbar-Landkreis Potsdam-Mittelmark, findet man dagegen eine andere Regelung (Beispiel Teltow)
(Bild2, Kreisverkehr Teltow)

Hier sind der Radweg und auch der Fußweg erkennbar über die in den Kreisverkehr mündende Straße hinweggeführt, und zwar mit einen gut sichtbaren Fahrradstreifen (rot) und mit einem Zebrastreifen für Fußgänger. Schon diese Markierungen zeigen den Vorrang des querenden Fuß- und Radverkehrs deutlich an - und zwar in Kreisrichtung als auch gegenläufig.

Weiterhin steht das Kreisverkehrsschild aus Sicht der Einfahrt in den Kreisverkehr VOR dem Fuß- und Radweg und schließt damit den sich Kreis befindenden Fuß- und Radverkehr in die Kreisverkehrsregelung ein.
Insgesamt ist damit dem auf der Straße einfahrenden UND dem ausfahrenden Verkehr deutlich gemacht, dass er nachrangig gegenüber dem querenden Fuß- und Radverkehr ist - und zwar in beiden "Kreisrichtungen".
Diese Regelung bezeichne ich als "Gleichberechtigten Kreisverkehr".
Mein regelmäßiger Eindruck als praktizierender Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger sowohl in Blankenfelde als auch in Teltow ist, dass unterschiedliche Regelungen für die gleiche Verkehrssituation "Kreisverkehr" verwirrend sind. Besonders die spontane Erfassung der unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Fahrstreifen und unterschiedliche Verkehrsteilnehmende und unterschiedliche Bewegungsrichtungen in Blankenfelde trägt dazu bei.
In der Praxis erlebe ich oft starke Unsicherheiten am "diskriminierenden" Blankenfelder Kreisverkehr - sowohl von Auto fahrenden, als auch vom Rad- und Fußverkehr. Z.B. halten Autos grundsätzlich bei jeder Ein- und Ausfahrt in Unsicherheit der Vorfahrtsregelung und Unsicherheit

darüber, ob die anderen Verkehrsteilnehmenden die Regelung korrekt interpretieren und einhalten. Mit dem regelwidrigen Anhalten vor querendem Fuß- und Radverkehr wird oft ein "Gleichberechtigte Kreisverkehr" in Blankenfelde praktiziert.
Dazu kommt, dass Radfahrende der Diskriminierung einfach ausweichen: Sie fahren kurz vor dem Kreisverkehr vom Radweg auf die Straße und genießen damit plötzlich den gleichen Vorrang wie Autos. Sie begeben sich damit in Gefahr, verhalten sich aber korrekt nach StVO. Der Radweg, der eigentlich zur Sicherheit der Radfahrenden beitragen soll, wird damit natürlich überflüssig. Kinder eifern diesen "Vorbildern" nach.
Insgesamt, so ist mein Eindruck, trägt ein "Diskriminierender Kreisverkehr" weder zur Übersichtlichkeit, noch zur Sicherheit, noch zur Flüssigkeit des Verkehrs bei. Er erzeugt Verwirrung und verleitet zu riskanten Manövern. Die gegenteilige Beobachtung mache ich in Teltow beim "Gleichberechtigten Kreisverkehr". Die Regelung dort ist auf Anhieb verständlich und die schwächeren Verkehrsteilnehmenden genießen vorrang.

Ich frage daher die Kreisverwaltung

- Welche Gründe gibt es für die Entscheidung für "Diskriminierende Kreisverkehre"?
- Wären "Gleichberechtigte Kreisverkehre" auch in TF zulässig?
- Wer entscheidet über den Typus der Kreisverkehre hier in TF?
- Auf welcher Grundlage (natürlich im Rahmen der StVO) können Kreisverkehrsregelungen in TF geändert werden?
- Kann der Kreistag einen Beschluss zu Verkehrsregelungen der Kreisverkehre in TF fassen?

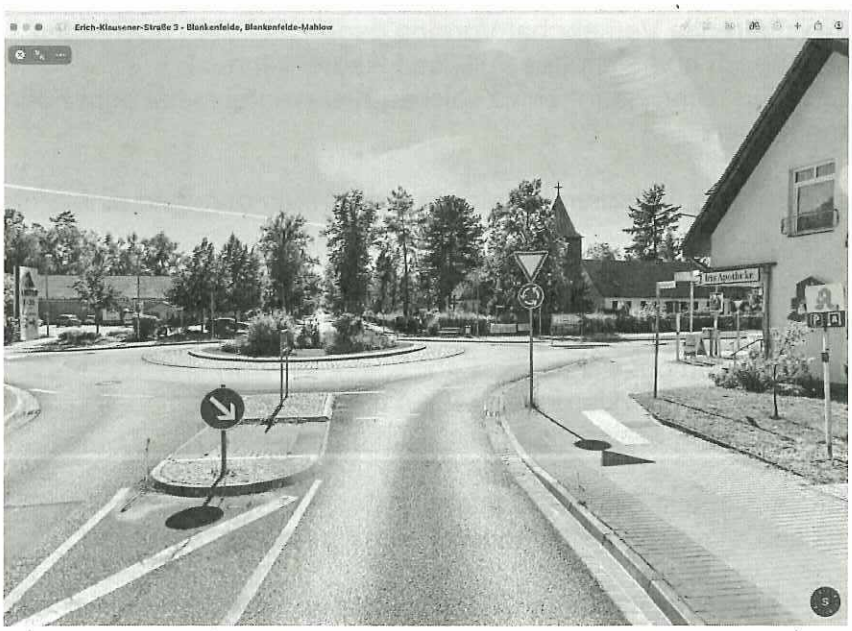

Bild 1, Kreisverkehr Blankenfelde-Mahlow

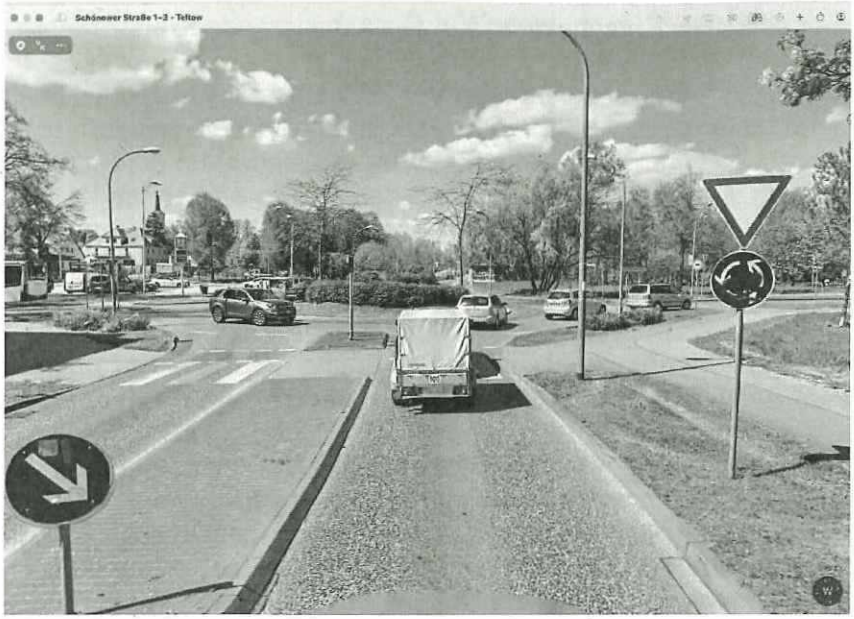

Bild 2, Kreisverkehr Teltow

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Die Verkehrsregelung an Kreisverkehren richtet sich nach den Vorgaben der StVO einschließlich der Regelungen des Radverkehrs. Ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, liegt im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, die jedoch nur auf der Grundlage einer besonderen örtlichen Gefahrenlage den Verkehr durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken darf. Für die bauliche Gestaltung von Verkehrsanlagen sind die Straßenbaulastträger zuständig.
Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs. Dabei werden bei der Entscheidung auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt, die sich aus den einschlägigen technischen Regelwerken ergeben. In der Realität gibt es jedoch leider selten Fälle, bei denen sich die für die standardmäßigen Verkehrsanlagen getroffenen Verkehrsregelungen der Regelwerke ohne Anpassung auf die konkreten örtlichen Verhältnisse übernehmen lassen. So sieht das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen für die Anlage von Kreisverkehren Ausgabe 2006 für Radwege innerorts zwei Fälle für die Führung des Radverkehrs vor. Zum einen ist dies die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn, welche bis zu einer Verkehrsstärke von 15.000 Kfz/24 h empfohlen wird. Andererseits gibt es die Führung auf straßenbegleitenden Radwegen. Für beide Varianten gibt es in dem Merkblatt bauliche und verkehrsregelnde Vorgaben. Sofern die baulichen Vorgaben eingehalten wurden, soll der Radfahrer innerhalb bebauter Gebiete in der Regel bevorrechtigt über die Kreiszufahrten geführt werden. Diese werden in der Anfrage als „Gleichberechtigte Kreisverkehre" bezeichnet.
Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen in den Zufahrten von Kreisverkehren sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen außerhalb von Kreisverkehren zu erfüllen. Das heißt, es müssen die baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen gemäß StVO einschließlich der Verwaltungsvorschrift zur StVO und die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen eingehalten werden.
Aber auch ohne einen Fußgängerüberweg hat der Fußgänger gegenüber einem aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Fahrzeug Vorrang. Jedoch nicht gegenüber den in den Kreisverkehr einfahrenden Fahrzeugen (§ 9 Abs. 3 StVO).

Zu Frage 1: Welche Gründe gibt es für die Entscheidung für „Diskriminierende Kreisverkehre"?

Bei den als „Diskriminierende Kreisverkehre" bezeichneten Verkehrsanlagen werden die Radfahrer nicht dem Regelfall entsprechend bevorrechtigt über die Kreiszufahrten geführt, sondern durch die Anordnung des Zeichens „Vorfahrt gewähren" dem Verkehr in der Kreisfahrbahn untergeordnet. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig. Sie liegen unter anderem darin, dass es sich um Zweirichtungsradwege handelt oder aber der Radweg nicht in einem Abstand von 4 bis 5 Metern vom Rand der Kreisfahrbahn über den Fahrbahnteiler geführt wird, wie in dem angeführten Beispiel in Blankenfelde. Auch gibt es Kreisverkehre die nicht an allen Knotenpunktzufahrten mit einem Radweg ausgestattet sind oder nicht vollständig auf einem Radweg umrundet werden können. Für all diese Fälle sind Einzelfalllösungen erforderlich, die unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und unter Beteiligung des zuständigen Straßenbaulastträgers und der Polizei zu treffen sind.
Es gibt aber durchaus auch Kreisverkehre, die vor der Einführung des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, errichtet wurden und man sich damals aus unterschiedlichsten Gründen entschieden hat, den Radverkehr unterzuordnen und bei denen bisher keine Änderung erforderlich wurde, weil das Unfallgeschehen unauffällig ist und die Verkehrsregelung funktioniert. In diesem Zusammenhang wurde eine aktuelle Unfallstatistik bei der Polizei angefordert, um zu prüfen, ob es hier in den vergangenen Jahren eine Unfallentwicklung unter Beteiligung von Radverkehr gab, die ein Handeln erforderlich macht.

Zu Frage 2: Wären „Gleichberechtigte Kreisverkehre" auch in TF zulässig?

Grundsätzlich ja, sofern die o. g. baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen vorliegen und keine sonstige Besonderheit der Örtlichkeit einer anderen Lösung bedarf.

Zu Frage 3: Wer entscheidet über den Typus der Kreisverkehre hier in TF?

Für die bauliche Gestaltung der Verkehrsanlagen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig. Für die Beschilderung und Markierung ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zuständig.

Zu Frage 4: Auf welcher Grundlage (natürlich im Rahmen der StVO) können Kreisverkehrsregelungen in TF geändert werden?

Die Markierung und Beschilderung von Verkehrsanlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des § 45 StVO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift und der nach der Verwaltungsvorschrift verbindlich anzuwendenden Richtlinien. Auch werden im Rahmen der Ermessensausübung für die Bewertung der Verkehrssicherheit die geltenden technischen Regelwerke einbezogen.

Zu Frage 5: Kann der Kreistag einen Beschluss zu Verkehrsregelungen der Kreisverkehre in TF fassen?

Nein. Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde sind Bundesrecht und werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aufgrund der einschlägigen Zuständigkeitsverordnung des Landes durch den Landkreis wahrgenommen. Sie unterliegen nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

i.V. Gutsche

Wehlan